



Finanzamt Alsfeld-Lauterbach  
Arbeitsgebiet K23  
Steuernummer 29 250 21296  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

36341 Lauterbach  
Bahnhofstr. 69

14.12.2017

Telefon 06641/188-0  
Telefax 06631 790-555  
Zi.Nr.: K23

Finanzamt, Pf. 1263, 36292 Alsfeld

DV 12 070 Deutsche Post



\* 5408 \* 2024 \* 000358 \* 14 \* 12 \*

Herrn  
Werner Stoepler  
Hainigstr. 72  
36341 Lauterbach

# Freistellungsbescheid

für 2014 bis 2016 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Für  
Turnverein Lauterbach 1862 e.V.  
Vogelsbergstr. 56, 36341 Lauterbach

## Feststellung

Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

## Feststellung

### Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.  
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.  
Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Alsfeld-Lauterbach  
In der Rambach 11, 36304 Alsfeld  
Zi.Nr.: FK Tel.: 06631/790-0

Kreditinstitut:  
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm  
IBAN DE14 5005 0000 0001 0001 08 BIC HELADEFXXX  
BBK Filiale Frankfurt Main  
IBAN DE48 5000 0000 0050 0015 42 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.hessen.de](http://www.finanzamt.hessen.de)

421881 000358 0 0101



**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Ihre Satzung beinhaltet zur Vermögensbindung eine Regelung, die nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I 2007, 2332) nicht mehr den Anforderungen AO entspricht. Es ist seit dem 1. Januar 2007 erforderlich, dass steuerbegünstigte Körperschaften in der Satzung den Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll, so genau bestimmen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist (§ 61 Abs. 1 AO). Anzugeben ist entweder die namentliche Bezeichnung des Vermögensempfängers (einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) sowie gleichzeitig die Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder ein genau festgelegter (bestimmter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher) Zweck und gleichzeitig die Auflage, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das empfangene Vermögen für diesen Zweck zu verwenden hat.

Aus diesem Satzungsmangel werden zunächst keine steuerlich nachteiligen Konsequenzen gezogen, wenn er bei der nächsten ohnehin notwendigen Satzungsänderung durch entsprechende Anpassung der Satzung behoben wird. Dass dies geschehen ist, bitte ich nach erfolgter Änderung nachzuweisen (Kopie der gültigen Satzung, Kopie des Protokolls der ändernden Mitgliederversammlung, Kopie der Mitteilung des Vereinsregisters über die erfolgte Eintragung). Sofern bei der nächsten ohnehin notwendigen Satzungsänderung keine Satzungsanpassung zur Vermögensbindung vorgenommen wird, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2020 für das Jahr 2019 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi. 8.00-15.30, Do. 14-18.00, Fr. 8-12.00

